Allgemeine Geschäftsbedingungen – Lieferung der Helgerit GmbH
Stand: Juli 2023

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil von sämtlichen mit unserem Kunden geschlossenen Verträgen. Sie gelten ausschließlich, soweit wir auf deren Geltung nicht ausdrücklich ganz oder teilweise schriftlich verzichtet haben. AGB unseres Kunden erkennen wir nicht an, soweit diese unseren AGB widersprechen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen unseres Kunden Aufträge vorbehaltslos ausführen.

(2) Unsere AGB gelten in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit unserem Kunden. Die jeweils gültige aktuelle Fassung unserer AGB ist auf unserer Internetseite **www.helgerit.de** unter „Downloads", dort unter „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)" veröffentlicht.

(3) Mit unserem Kunden getroffene individuelle vertragliche Vereinbarungen, die von unseren AGB abweichen, gehen diesen vor, wenn sie schriftlich getroffen oder von uns schriftlich bestätigt werden.

(4) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Absatz 1, 14 Absatz 1 BGB.

§ 2 Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

(1) Bestellungen unseres Kunden, die ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellen, bedürfen zu ihrem Wirksamwerden stets unserer Annahme. Unser Kunde ist an sein Angebot stets mindestens für die Dauer von zwei Wochen gebunden *(„Bindungsfrist")*. Während der Bindungsfrist sind wir berechtigt, Bestellungen unseres Kunden durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware anzunehmen. Unser Kunde ist berechtigt, eine abweichende Bindungsfrist zu erklären. Ist die bestellte Ware bei uns nicht vorrätig und wird diese auch nicht von uns hergestellt, so beträgt die Bindungsfrist unseres Kunden drei Wochen, wenn wir dies unserem Kunden binnen drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach Eingang seines Angebots bei uns mitteilen. Unser Kunde ist für den Zeitraum der Bindungsfrist an sein Angebot gebunden.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend und stets frei widerruflich. Dies gilt nicht, wenn wir sie ausdrücklich mit einer Annahmefrist verbunden oder uns in sonstiger Weise zeitlich an unser Angebot gebunden haben.

(3) Nehmen wir ein Angebot unseres Kunden unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, so gilt dies als neues Angebot von uns. Die daraufhin erfolgende vorbehaltslose Entgegennahme der von uns gelieferten Ware durch unseren Kunden gilt als Annahme unseres Angebots.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages unseres Kunden erstellt haben, behalten wir uns das Eigentum sowie alle, insbesondere urheberrechtlichen, Nutzungsrechte und sonstige Rechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte ist unserem Kunden nicht gestattet, es sei denn, wir hätten dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt entsprechend für von uns für die Durchführung eines Auftrags hergestellte oder eingesetzte Werkzeuge. Diese bleiben während der Auftragsdurchführung sowie nach deren Beendigung mangels anderweitiger Vereinbarung in unserem Eigentum und/oder in unserem Besitz. Unser Kunde hat keinen Anspruch auf Inbesitznahme oder Eigentumsübertragung der betreffenden Werkzeuge.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang ist in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt.

(2) Handelsübliche Mengenabweichungen hat unser Kunde hinzunehmen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit deren Annahme unserem Kunden zumutbar ist. Teillieferungen sind unserem Kunden insbesondere zumutbar, wenn (i) die Teillieferung für unseren Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks auch ohne den fehlenden Teil des Auftrags sinnvoll und zumutbar verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, (iii) unserem Kunden hierdurch kein Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen bzw. wir diesen übernehmen und (iv) unser Zahlungsanspruch betreffend den noch nicht ausgelieferten Teil der Bestellung nicht vor dessen Lieferung entsteht. Unserem Kunden ist ein (Teil-)Rücktritt betreffend den noch nicht ausgelieferten Teil der Bestellung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk"; Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Inflation, Änderungen von Energiekosten, Wechselkursen, Währungsregularien, Zollsätzen oder Materialpreisänderungen, sich auf die Vertragsbeziehung mit unserem Kunden auswirkende kriegerische Handlungen, Epidemien, Pandemien oder vergleichbare Ereignisse eintreten. Die Erhöhung unserer Preise gilt als angemessen, wenn wir den Auftrag unseres Kunden betreffende Erhöhungen unserer Einkaufspreise oder sonstiger Kosten in gleichem Umfang an unseren Kunden weitergeben. Über die Ursache von Kostenerhöhungen werden wir unseren Kunden auf Verlangen in angemessener Weise informieren.

(2) Bei geringen Bestellmengen erheben wir einen in unserem Angebot oder in unserer Auftragsbestätigung ausgewiesenen angemessenen Mindermengenzuschlag.

(3) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer werden wir unsere Preise mit Wirkung ab der Gesetzesänderung auf die geänderte Höhe anpassen.

(4) Unsere Preise verstehen sich rein netto; der Abzug von Skonti bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über diese verfügen können. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug.

§ 5 Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer

(1) Soweit unser Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung der Vorschriften zur Einfuhr-

umsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Dabei hat er uns seine Umsatzsteueridentifikationsnummer und gegebenenfalls deren Änderung unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anfrage ist er verpflichtet, erforderliche Auskünfte, insbesondere Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Ware sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht zu erteilen.

(2) Unser Kunde ist verpflichtet, uns den Aufwand und die Kosten, die uns wegen unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.

(3) Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in Fällen, in denen unser Kunde uns sämtliche erforderlichen Nachweise für eine Steuerbefreiung in der erforderlichen Form zugeleitet hat und die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Das Recht zur Aufrechnung steht unserem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist unser Kunde lediglich insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 7 Leistungsverweigerung und Rücktritt

(1) Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB), wenn nach Auftragserteilung bzw. nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn gegen unseren Kunden nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.

(2) Besteht mit unserem Kunden eine ständige Geschäftsbeziehung und stehen uns fällige Zahlungsansprüche gegen ihn zu, sind wir ungeachtet etwaiger weiterer Rechte berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern, bis unser Kunde unsere fälligen Zahlungsansprüche erfüllt hat.

§ 8 Liefertermine, Selbstbelieferung, Annahmeverzug

(1) Von uns genannte Lieferzeiten, die mit einer Einschränkung verbunden sind (beispielsweise „*Lieferung voraussichtlich bis …*“ oder „*Lieferung ca. …*“ oder ähnliches) dienen lediglich als Anhaltspunkt und sind nicht als fest vereinbart oder fix zu betrachten. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns vertraglich, zum Beispiel in unserer Auftragsbestätigung, zugesagt sind. Die Einhaltung eines von uns zugesagten Liefertermins setzt im Übrigen voraus, dass unser Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und termingerecht erbracht hat. Hierzu gehört auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung.
Verletzt unser Kunde seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, einen vereinbarten Liefertermin in dem Umfang zu überschreiten, in dem sich unsere vertraglichen Leistungen hierdurch verzögern.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, Liefertermine angemessen, maximal jedoch in dem Umfang anzupassen, in dem wir selbst nicht termingerecht beliefert werden; dies setzt voraus, dass unsere Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, wir insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.

(3) Kommt unser Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzugs unseres Kunden sind wir zur sofortigen Rechnungsstellung über die von uns zu liefernde Ware berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf unseren Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist. Während des Annahmeverzugs unseres Kunden haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 300 Abs. 1 BGB).

§ 9 Höhere Gewalt und sonstige unabwendbare Ereignisse

(1) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende unabwendbare Ereignisse gehindert, wie etwa durch Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Lieferanten, terroristische Anschläge, Krieg oder kriegerische Handlungen, Epidemien und Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben und sonstige außergewöhnliche Naturereignisse, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Streiks – auch soweit derartige Ereignisse unsere Lieferanten oder sonstige Vertragspartner betreffen –, verlängern sich die zur Durchführung unserer Lieferungen vorgesehenen Lieferfristen und Liefertermine unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Anfechtungs-, Rücktritts-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen unseres Kunden aus und im Zusammenhang mit unserem Erfüllungshindernis um den Zeitraum, in welchem unser Erfüllungshindernis besteht. Über ein derartiges Erfüllungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer werden wir unseren Kunden unverzüglich informieren.

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns bereits im Verzug befinden und unser Kunde die ihm hieraus gegen uns etwaig zustehenden Rechte noch nicht wirksam ausgeübt hat.

(3) Dauert das Erfüllungshindernis länger als drei Monate an, so können sowohl wir als auch unser Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen unseres Kunden werden wir, soweit wir keinen Anspruch auf eine (Teil-)Vergütung haben, diesem unverzüglich erstatten. Unserem Kunden stehen keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 10 Gefahrübergang, Transportversicherung

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Auf Wunsch unseres Kunden werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt unser Kunde.

§ 11 Untersuchungspflicht und Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche unseres Kunden setzen voraus, dass dieser den von ihm nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unser Kunde ist uns gegenüber insbesondere verpflichtet, von uns bezogene Ware unverzüglich nach

der Ablieferung durch uns und vor dem etwaigen Einbau in eine andere Sache oder der Anbringung an eine andere Sache auf das Vorhandensein etwaiger Sachmängel im Sinne von § 434 Absätze 1 bis 4 BGB zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns vor dem etwaigem Einbau oder der Anbringung unserer Ware Anzeige zu machen.

(2) Entspricht die von uns gelieferte Ware, insbesondere bei Sonderartikeln oder Sonderanfertigungen, den subjektiven Anforderungen im Sinne von § 434 Absatz 2 BGB, insbesondere der mit unserem Kunden vereinbarten Beschaffenheit, ist es unserem Kunden nicht gestattet, etwaige Rechte wegen Abweichungen der Ware von den objektiven Anforderungen der Ware im Sinne von § 434 Absatz 3 BGB gegen uns geltend zu machen. Handelsübliche Qualitätsabweichungen hat unser Kunde hinzunehmen.

(3) Soweit ein Mangel an der von uns gelieferten Ware geltend gemacht wird, hat unser Kunde uns die betreffende Ware zur Untersuchung an unserem Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

(4) Im Falle unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung werden wir die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache tragen. Eine Ersatzpflicht für vorgenannte Aufwendungen besteht im Übrigen nur, soweit ihr Anfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach objektiven Maßstäben billigerweise notwendig und angemessen ist.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist unser Kunde nach seiner Wahl berechtigt, von dem einhergehenden Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis angemessen zu mindern.

(6) Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware (Gefahrübergang). Haften wir nach § 12 Abs. 2 für schuldhaft verursachte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach § 12 Abs. 3 für sonstige vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, beläuft sich die Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab Gefahrübergang.

(8) Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 12 Haftung, Schadensersatz

(1) Wir haften in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Wir haften für sonstige Schäden, die auf unserer eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, unbeschränkt.

(3) Für die verbleibenden Schäden haften wir dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, wir können uns kraft Handelsbrauches von der Haftung freizeichnen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen unseres Kunden schützen, also solche Rechte, die der Vertrag unseren Kunden nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Ferner sind dies Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unser Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach haften wir in diesen Fällen begrenzt auf den Ersatz von vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Wir haften in vollem Umfang bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer gelieferten Sache.

(6) Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

(7) Ein Mitverschulden unseres Kunden in Folge der unzureichenden Erbringung von Mitwirkungsleistungen, der verspäteten Anzeige von Schäden, infolge von Organisationsfehlern oder aus sonstigen Gründen ist unserem Kunden anzurechnen.

(8) Unser Kunde ist verpflichtet, uns etwaige Schäden im Sinne vorstehender Regelungen unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen und sie von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert sind und erforderlichenfalls gemeinsam mit unserem Kunden Schadensminderung betreiben können. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder einem Ausschluss des Schadensersatzanspruchs führen.

§ 13 Verjährung

Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die nicht durch eine mangelhafte Lieferung durch uns verursacht sind (vgl. hierzu oben § 11 Abs. 7), verjähren innerhalb von 18 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder wegen der verschuldeten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen betroffen sind.

§ 14 Rechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben unseres Kunden und werden dadurch Rechte Dritter verletzt, stellt unser Kunde uns von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen frei. Unser Kunde übernimmt alle Kosten, die uns aus der Verteidigung gegen solche Ansprüche entstehen.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden vor. Treten wir berechtigtigterweise ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, insbesondere aufgrund Zahlungsverzuges unseres Kunden, ist es uns gestattet, unser Eigentum sofort zurückzuverlangen.

(2) Unser Kunde ist verpflichtet, die uns gelieferte Ware, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist (nachfolgend auch „*Vorbehaltsware*" genannt), pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Insbesondere ist er verpflichtet, Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Unser Kunde hat uns auf Verlangen ein Verzeichnis unseres Eigentums zu übergeben. Unser Kunde wird uns auch unverzüglich informieren, wenn erhebliche Wertminderungen der Vorbehaltsware, etwa infolge von Beschädigung oder Verlust, eintreten.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns unser Kunde, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir rechtzeitig Abwehrmaßnahmen ergreifen, insbesondere Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Maßnahmen, insbesondere einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet unser Kunde für die uns entstandenen Aufwendungen.

(4) Unser Kunde ist berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist, Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Anspruch gegen eine Versicherung, gegen Dritte aus unerlaubter Handlung o. Ä.) bezüglich der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob unsere Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen uns gegenüber fristgerecht nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind wir zur Forderungseinziehung berechtigt und können verlangen, dass unser Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (oder Dritten) die Abtretung an uns mitteilt.

(5) Die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Vorbehaltsware durch unseren Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(6) Wird von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar im Sinne der §§ 947, 948 BGB verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder die Verbindung in der Weise, dass die Sache unseres Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass unser Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

(7) Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gelten die in Absatz 1 bis 4 getroffenen Regelungen entsprechend. Unser Kunde verwahrt unser nach den Absätzen 5 oder 6 entstandenes (Mit-)Eigentum für uns.

(8) Unser Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(9) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Ware ist unserem Kunden nicht gestattet.

(10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 16 Lieferung auf Abruf

(1) Der Abruf der zu liefernden Ware hat innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen, soweit keine Frist vereinbart ist, innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss.

(2) Ruft unser Kunde die zu liefernde Ware nicht fristgerecht ab, wird unsere Kaufpreisforderung sofort fällig. Infolge unseres wörtlichen Angebots der von uns zu erbringenden Leistung an ihn oder durch unsere vergebliche Aufforderung zum Abruf gerät unser Kunde im Übrigen in Annahmeverzug.

(3) Ruft unser Kunde die von ihm abzurufende Gesamtliefermenge nicht fristgemäß ab, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

§ 17 Nebenabreden – Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese AGB.

§ 18 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

(1) Sind oder werden Bestimmungen dieser AGB unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sofern unser Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus sonstigen Vereinbarungen mit uns nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.